

# **Satzung über die Zuweisung der Verbundfördermittel an die Verkehrsunternehmen im Schwarzwald-Baar-Kreis (Allgemeine Vorschrift)**

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 i.d.F. vom 15. Oktober 2020 und § 9 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg vom 8. Juni 1995 i.d.F. vom 12. November 2020 sowie § 12 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) i.d.F. vom 25. Februar 2021 hat der Kreistag am 8.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg stellt den kommunalen Aufgabenträgern jährlich Verbundfördermittel zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde zur Verfügung. Die Aufgabenträger müssen jeweils eigene Beiträge zur Verbundförderung in mindestens gleicher Höhe erbringen.

Die Empfänger der Verbundfördermittel sind die Verkehrsunternehmen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 leitet die Verbundfördermittel auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmer im Verbundgebiet weiter.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises (künftig: Landkreis) und für die im Bereich des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar tätigen Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (künftig: Verbundgebiet).
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

## **§ 2**

### **Mittelverwendung**

- (1) Der Landkreis zahlt die Verbundfördermittel des Landes sowie eigene Mittel in gleicher Höhe an die Verkehrsunternehmen aus.
- (2) Die Höhe des Auszahlungsbetrags der einzelnen Verkehrsunternehmen bemisst sich nach ihrem prozentualen Anteil der zugeschiedenen Einnahmen an dem Fahrscheinerlösen des Verbundes auf der Basis des jeweils geltenden Einnahme-Aufteilungsvertrages.

- (3) Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch bestehende Alt-Konzessionen besitzen, erhalten die Zahlungen unter Berücksichtigung des Absatzes 2 auf der Basis der bisherigen Zahlungen.

### **§ 3**

#### **Verfahren, Inkrafttreten**

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat bis zum 15.03. eines Jahres formlos die Auszahlung der Verbundfördermittel zu beantragen.
- (2) Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB) stellt dem Landkreis zur Ermittlung der Höhe der Verbundförderung der einzelnen Unternehmen eine Übersicht zur Verfügung, aus der sich der prozentuale Anteil der zugeschiedenen Einnahmen der Unternehmen an den gesamten Fahrscheinerlösen des VSB ergibt.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:
- |    |        |   |
|----|--------|---|
| a. | 01.05. | 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
| b. | 15.10. | 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
- (4) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten dieses Jahres. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden im Rahmen der Schlusszahlung an das Verkehrsunternehmen geleistet.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Aufgabenträger auf dessen Anforderung hin die für den Verbundbericht nach § 12 Abs. 5 ÖPNV-VO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift erforderlichen Angaben, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Satzungsgeber geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
- (7) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 8. November 2021

Sven Hinterseh  
Landrat

**Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.